

Kommentar

zu den Änderungen der HVI vom 25. Mai 2011

zum Anhang, Liste der Hilfsmittel

zu Rz. 5.07

Bisher wurde die Finanzierung der Invalidenversicherung IV für Hörgeräteversorgungen durch einen Tarifvertrag mit den Akustikerverbänden geregelt. Dieses System wird aufgehoben und für Erwachsene durch eine Pauschalvergütung ersetzt. Unter einer Pauschalvergütung ist ein durch die Versicherung festgelegter Betrag für die Abgabe eines Hilfsmittels und der dazu notwendigen Dienstleistung zu verstehen, welcher ungeachtet der effektiven Kosten an die versicherte Person ausbezahlt wird. Das Pauschalssystem ermöglicht es den versicherten Personen zum Beispiel auch, sich im Ausland mit Hörgeräten versorgen zu lassen und den Hörgeräteanbieter bei Bedarf wechseln zu können.

Nach Ansicht von Fachleuten besteht kein zuverlässiger Zusammenhang zwischen der Schwere der Hörstörung und dem Anpassaufwand sowie den Kosten für ein Hörgerät. Aus diesem Grund wurde ein Ein-Pauschalen-System gewählt. Als Basis für die Berechnung der Pauschale wurde der Referenzmarkt Deutschland genommen, da dieser mit dem Schweizer Markt vergleichbar ist. Der Pauschalbetrag wird indes um 50% höher angesetzt als die Vergütung in Deutschland durch die Krankenversicherungen. Dieser Zuschlag erfolgt aufgrund der leicht höheren Kosten in der Schweiz und um eine angemessene Qualität der Versorgung sicher zu stellen.

Im Pauschalbeitrag von 840 Franken für eine einseitige und 1650 Franken für eine beidseitige Versorgung (MwSt von 8% einberechnet) sind alle während 6 Jahren anfallenden Kosten (Sach- und Dienstleistung) abgegolten, ausser den Batterie- und Reparaturkosten. Für Hörgeräteanbieter ist es problemlos möglich, Hörgeräteversorgungen in der Höhe der Pauschalen anzubieten, wie sie dies auch im Ausland machen. Bereits heute gibt es in der Schweiz erste Akustiker, welche Versorgungen anbieten, deren Kosten sich unter dem Pauschalbetrag bewegen. Die Batteriekosten werden mit 40 resp. 80 Franken im Jahr vergütet und können von der versicherten Person jährlich bei der IV-Stelle in Rechnung gestellt werden. Für Reparaturkosten werden ebenfalls zwei Pauschalen festgesetzt. Diese werden nur ausbezahlt, wenn die Reparatur durch den Hersteller des Hörgerätes erfolgt ist. Reparaturen durch den Hörgeräteanbieter werden nicht vergütet, da diese sich in den allermeisten Fällen nur auf Kleinstreparaturen beschränken, deren Finanzierung den versicherten Personen zumutbar ist. Bei Elektronikschäden am Hörgerät beträgt die Pauschale 200 Franken, für alle anderen Schäden 130 Franken. Diese Beiträge orientieren sich an den Reparaturpreisen von günstigen Marktführern. Im ersten Betriebsjahr des Hörgerätes werden aufgrund der Herstellergarantie keine Reparaturpauschalen durch die IV finanziert.

Die meisten Hörminderungen nehmen mit der Zeit zu. Ein Hörgerät sollte daher über eine Verstärkungsreserve verfügen, um die oftmals zu erwartende Verschlechterung des Gehörs abdecken zu können. Ein erneuter Anspruch auf einen Pauschalbeitrag vor Ablauf von 6 Jahren soll deshalb nur möglich sein, wenn eine erhebliche Veränderung des Hörschadens eintritt. In den Expertenempfehlungen für die ORL-Ärzte, die mit einer entsprechenden Prüfung beauftragt werden, ist die notwendige Verschlechterung des prozentualen Hörverlustes definiert, welche eine vorzeitige Auszahlung des Pauschalbetrages vor Ablauf von 6 Jahren durch die IV rechtfertigt.

Die IV zahlt alle Pauschalbeträge grundsätzlich nur gegen Vorlage der Rechnungskopie aus, ausgenommen die Batteriekostenpauschalen. Die Gründe hierfür sind:

- Die Sozialversicherung will sicher stellen, dass mit der Pauschale nur Hörgeräte (Medizinprodukte der Klasse IIa) finanziert werden. Die entsprechenden Geräte befinden sich auf der Liste des BSV (wird veröffentlicht). Bei im Ausland gekauften Hörgeräten handelt es sich in aller Regel um Modelle, welche auch in der Schweiz angeboten werden.
- Hörgeräte sind durch Fachpersonen abzugeben, welche den Einsatz von Hörgeräten beurteilen können. Zum Beispiel können dies Akustiker, Apotheker, Ärzte oder Drogisten sein.
- Die Sozialversicherung will ein Monitoring über die Ausbildung der für die Hörgeräteabgabe verantwortlichen Personen führen.

Aus diesen Gründen müssen auf der von der versicherten Person beizubringenden Rechnungskopie unter anderem folgende Informationen aufgeführt sein:

- Genaue Bezeichnung der angeschafften Hörgeräte mit der vom Bundesamt für Metrologie zugeteilten Nummer (im Ausland beschaffte Versorgung: nur Bezeichnung der Geräte)
- Genaue Berufsbezeichnung mit Unterschrift der für die Hörgeräteabgabe verantwortlichen Person

Aufgrund dieser Belege wird zudem ein Monitoring über die Marktpreise geführt. Abhängig von der Entwicklung der Preise können so allfällig notwendige Massnahmen getroffen werden.

Ebenso wird im Rahmen des Monitorings die Versorgungsqualität im Pauschalssystem evaluiert.

Gesamthaft kann gegenüber den Kosten im Jahr 2010 mit einem Einsparpotenzial für die Invalidenversicherung von ungefähr 20 Millionen Franken jährlich gerechnet werden.

zu Rz 5.07.1

Ebenfalls neu in der Verordnung verankert ist die Dienstleistungspauschale für die Anpassung von knochenverankerten Hörhilfen und Mittelohrimplantaten (z.B. BAHA oder Soundbridge) von 1000 Franken. Diese wurde bislang im Tarifvertrag mit den Akustikerverbänden geregelt, da die Anpassung des Sprachprozessors von knochenverankerten Hörhilfen und Mittelohrimplantaten nicht zwingend über eine ORL-Klinik erfolgen muss und auch von Akustikern gemacht werden kann. Die

Auszahlung der Dienstleistungspauschale an die versicherte Person erfolgt wie in Rz 5.07 ausgeführt nur gegen Vorlage von Belegen.

Die externen Komponenten bei Cochlea Implantaten hingegen werden ausschliesslich in Kliniken angepasst und über diese abgerechnet.

Der Beitrag für Batteriekosten von Cochlea Implantaten (Sprachprozessoren) wurde den aktuellen Marktpreisen angepasst und von bislang 485 Franken auf pauschal 400 Franken pro Gerät gesenkt. Der Beitrag für Batteriekosten bei knochenverankerten und mittelohrimplantierten Hörhilfen beträgt wie bis anhin 60 Franken pro Gerät und Jahr.

zu Rz. 5.07.2*

Für Personen, welche einer Erwerbstätigkeit oder Tätigkeit im Aufgabenbereich nachgehen resp. sich in der Schulung oder Ausbildung befinden und die aufgrund ihrer Hörstörung ausserordentlich schwierig zu versorgen sind, ist eine Härtefallregelung vorgesehen. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Geltendmachung dieser Regelung sind streng definiert und müssen audiologisch begründet werden können. Es wird davon ausgegangen, dass dies etwa 3 bis 5% aller Menschen mit Hörproblemen betrifft. Um die Härtefallregelung geltend machen zu können, hat die versicherte Person insbesondere ihrer Mitwirkungs- sowie ihrer Schadenminderungspflicht nachzukommen. Geprüft werden die entsprechenden Anträge anhand eines Kriterienkatalogs durch die IV-Stellen sowie durch ernannte unabhängige HNO-Kliniken. Die Kriterien sind unter anderem audiologisch-medizinischer und technischer Art.

Wird ein Härtefall festgestellt, finanziert die IV die über dem Pauschalbetrag liegenden Mehrkosten einer adäquaten, einfachen und zweckmässigen Versorgung.

zu Rz. 5.07.3

Die Hörgeräteversorgung von Kindern wird nicht durch ein Pauschalsystem finanziert. Da Anpassungen, insbesondere von Kleinkindern, aufwändiger ausfallen als die Versorgung von Erwachsenen, wird hier ein Höchstvergütungsbetrag festgesetzt. Somit werden die effektiven Kosten einer Hörgeräteversorgung bis zu einer Limite von 2'830 Franken für eine einseitige und 4'170 Franken (inkl. MwSt von 8%) für eine beidseitige Versorgung vergütet. Diese Limite bezieht sich auf die Kosten der Hörgerätereueversorgung inklusive Nachbetreuung (Service, Nacheinstellungen, Ohrpassstücke etc.) während 6 Jahren. Für die Batterien wird zudem jährlich eine Pauschale von 60 Franken (monaural) resp. 120 Franken (binaural) gegen Rechnungsstellung durch die versicherte Person an letztere ausbezahlt. Für die Geltendmachung dieser jährlichen Pauschale sind keine Belege einzureichen.

Der Höchstvergütungsbetrag gilt für alle Kinder bis zum 18. Altersjahr. Für Hörgeräteversorgungen von Kindern besteht eine Verordnung über die Zulassung von Pädakustikern, welche Anforderungen an die Abgabestelle (personelle, räumliche und technische Voraussetzungen) stellt. Als Voraussetzung für die Finanzierung durch die IV müssen Kinder somit durch entsprechende, vom Bundesamt anerkannte Stellen (ausgebildete Pädakustiker) versorgt werden. Die

Bedingungen für Kinderversorgungen basieren auf den bisher gültigen Bestimmungen.

Die Kosten für Kinderversorgungen werden direkt an die Abgabestelle vergütet, da diese die Kosten über 6 Jahre vorgängig kalkuliert und somit eine kontinuierliche Betreuung gewährleistet ist.

Analog der Bestimmungen für die Pauschalbeiträge an Erwachsene kann die Leistung der Versicherung alle 6 Jahre beansprucht werden. Für eine vorzeitige Neuversorgung gelten dieselben Regeln wie unter Ziff. 5.07 ausgeführt.

zu Rz. 13.01*

FM-Anlagen (Frequency-Modulation-Anlagen) können an Hörgeräteträger abgegeben werden, wenn diese für die Eingliederung ins Erwerbsleben oder zur Schulung/Ausbildung notwendig sind. Es handelt um ein Hilfsmittel, welches unter der Rz 13.01* subsumiert werden muss. Bisher wurde die Batteriekostenpauschale für FM-Anlagen unter der Rz 5.07 aufgeführt; dies wird nun korrigiert und die Pauschale neu unter Rz 13.01* vorgesehen.

Eine FM-Anlage benötigt zusätzlich dieselbe Anzahl Batterien pro Jahr wie ein Hörgerät. Die Batteriekosten werden deshalb in derselben Höhe wie für die einseitigen Hörgeräte pauschal vergütet.

Übergangsbestimmung

Der Tarifvertrag wird per 30. Juni 2011 aufgehoben. Für die bei der Versicherung vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen eingereichten Anträge um Kostenvergütung für eine Hörgeräteversorgung sind die Bestimmungen im Vertrag in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen jedoch weiterhin anwendbar. Für diese Fälle sind die neuen Bestimmungen erst nach Ablauf von 6 Jahren ab Abgabe der/des entsprechenden Hörgeräte/s massgebend, da die versicherte Person bis zum Ablauf dieser Frist keinen Anspruch auf die Vergütung einer neuen Hörgeräteversorgung hat. Für diese Fälle gehen die erbrachten Leistungen (Reparatur usw.) bis zum Ablauf der Frist von 6 Jahren noch zulasten der Versicherung nach den Bestimmungen im Tarifvertrag.

Im Falle einer Ersatzversorgung oder Neuversorgung aufgrund einer unerwarteten, wesentlichen Veränderung der Hörfähigkeit vor dem Ablauf von 6 Jahren sind die Bestimmungen der vorliegenden Änderung massgebend.